

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1994

1. Stück

1. Gesetz vom 7. Oktober 1993, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 379, AB 384)

### **1. Gesetz vom 7. Oktober 1993, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl.Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

#### § 10

##### Ausgleich ökologischer Nachteile

(1) Wird in den Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 oder des § 8 Abs. 1 lit. b erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme

- a) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder
- b) die landschaftliche Eigenart, der Landschaftscharakter, die Schönheit oder der Erholungswert eines Landschaftsteiles wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt,

so kann dem Bewilligungswerber im Falle des lit. a die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes, im Falle des lit. b die Leistung einer Entschädigung für die Beeinträchtigung eines Landschaftsteiles vorgeschrieben werden, sofern keine Vereinbarung mit dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 lit. a die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder zumutbar, so ist dem Bewilligungswerber ein Geldbetrag vorzuschreiben, der den Kosten der Beschaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht, sofern keine Vereinbarung mit dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.

(3) Der Geldbetrag ist von der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde vorzuschreiben oder in einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Bewilligungswerber festzulegen und in beiden Fällen von dieser Behörde einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist im Falle des Abs. 1 lit. a für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, im Falle des Abs. 1 lit. b für Projekte der betroffenen Gemeinde zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung zu verwenden. § 48 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Im § 50 Abs. 2 wird nach „nachzuweisen“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„es sei denn, daß auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen für die beantragte Maßnahme eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist.“

3. In den §§ 50 Abs. 5, 52 und 55 Abs. 1 wird das Zitat „AVG 1950“ jeweils ersetzt durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 — AVG, BGBl.Nr. 51“.

4. In § 51 Abs. 1 wird am Ende des dritten Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„wobei diese Folge im Falle des § 50 Abs. 2 erst mit Erteilung der Zustimmung des Grundeigentümers oder der rechtskräftigen Enteignung oder der rechtskräftigen Einräumung von Zwangsrechten eintritt.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix